

Faktoren ermittelt hat, ist uns leider ebenso wenig bekannt, wie eine Bewertung der im Papier der Bund-Länder-AG dargestellten Verortungsoptionen aus Sicht der Landesregierung. Nach einer Mitte März 2008 abgeschlossenen Praxisstudie, an der sich der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund beteiligt hat, wird mit einem Fall pro Monat pro 1.000 Einwohner zu rechnen sein. Die Praxisstudie ist unter www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de abrufbar. Wir teilen die in der Studie zugrunde gelegten Annahmen und erwarten für Brandenburg Fallzahlen von ca. 84 pro Tag bzw. ca. 30.500 pro Jahr.

Es kommt hinzu, dass vor dem Hintergrund wesentlicher Zielsetzungen der Richtlinie - insbesondere der Verfahrenserleichterung und des Bürokratieabbaus - die Schaffung einer neuen Einrichtung bzw. Organisationseinheit abzulehnen ist. Die Richtlinie zwingt - wie in Ziffer 4 der Grundsätze des Kabinetts zutreffend festgehalten - zwar nicht dazu, den EA in bestehende Organisationen einzugliedern. Wir halten dies aus Gründen der Verwaltungseffizienz jedoch für geboten.

Aus diesen Gründen plädieren wir nachdrücklich dafür, von der Überlegung, nur einen EA im Land Brandenburg zu installieren, Abstand zu nehmen und eine Verortung entsprechend unseres bisherigen Votums vorzunehmen.

Dass eine kommunale Verortung mindestens auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dem Anliegen der EU-Dienstleistungsrichtlinie in höchstem Maße gerecht wird, ist im Übrigen auch Ergebnis des „Planspiels“, welches in Nordrhein-Westfalen gemeinsam von Landesregierung, Kommunen und Kammern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt worden ist. Trotz der großen politischen Relevanz, die nur in begrenztem Maße eine Ergebnisoffenheit bei den Akteuren zulässt, ist es gelungen, sich auf entsprechende Kriterien zu verständigen, die eine objektive Entscheidungsfindung im Interesse bestmöglicher Lösungen ermöglicht. Wir bedauern, dass ein vergleichbarer Prozess unter Einbindung aller Akteure in die Arbeit der ausschließlich ministeriell besetzten Steuerungsgruppe - bzw. die die Verortungsentscheidung vorbereitende AG 2 - nicht ermöglicht worden ist. Wir regen jedoch an, die Erkenntnisse des Planspiels auch für die abschließende Entscheidungsfindung in Brandenburg zu berücksichtigen. Anhand typischer Fallkonstellationen zeigte sich, dass das „Kommunalmodell“ (Landkreise und kreisfreie Städte als EA) gegenüber dem Allkammermodell und Kooperationsmodell vorzugswürdig ist. Die vollständige Bewertung in Form der Abschlussdokumentation stellen wir gern zur Verfügung. Die mit dem Planspiel verfolgten Praktikabilitätsabwägungen und entsprechend bestätigten Vorteile des Kommunalmodells sollten unseres Erachtens etwaige, aus Konnexitätsgesichtspunkten resultierenden Vorbehalte der Etablierung einer Vielzahl von EA in den Hintergrund treten lassen.

Sollte die Landesregierung gleichwohl daran festzuhalten gedenken, nur einen EA im Land Brandenburg einzurichten, so sieht sich unser Verband angesichts einer Stellungnahmefrist von 11 Werktagen nicht in die Lage versetzt, abschließende Antworten auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zu geben. Diese Vorentscheidung des Kabinetts führt zu einer völlig neuen Diskussionsgrundlage, die eine erneute verbandsinterne Abstimmung erfordert. Wir halten jedoch fest, dass die Städte, Gemeinden und Ämter auch in einem solchen Fall erhebliches Interesse an einer Organisationsform haben, die die Kompetenz der Kommunen fruchtbar macht. Dies wird sich vor allem mit Blick auf die zwischen dem EA und den zuständigen bzw. zu beteiligenden Behörden erforderlichen Geschäftsprozesse positiv auswirken. Aus den bisherigen Rückmeldungen unserer Mitgliedschaft ist jedenfalls erwartungsgemäß deutlich geworden, dass eine einzelne Stadt als EA angesichts der erheblichen Anforderungen an einen landesweit agierenden EA nicht in Betracht zu ziehen ist. Interkommunale Lösungen, z.B. in Form einer Anstalt des öffentlichen

Rechts, halten wir demgegenüber grundsätzlich für sachgerecht und sind für eine diesbezügliche vertiefte Befassung unter der Maßgabe offen, dass in den weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozess hinreichende Erwägungen mit Blick auf das anzuwendende strikte Konnexitätsprinzip gemäß Art. 97 Landesverfassung eingestellt werden. Die Städte, Gemeinden und Ämter sehen demzufolge in Beantwortung der Frage 3 keine Veranlassung zu finanziellen Zugeständnissen. Vielmehr wird auf eine auskömmliche Finanzierung hinzuwirken sein, da anzunehmen ist, dass sich die Bewältigung der Aufgabe nicht ausschließlich über das Gebührenaufkommen wird realisieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent loop at the end of the last name.

Karl-Ludwig Böttcher